

Amtsblatt der Europäischen Union

C 239



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

1. Juli 2016

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäisches Parlament

2016/C 239/01 Mitteilung des Europäischen Parlaments zum Europäischen Bürgerpreis — *CIVI EUROPAEO PRAEMIUM* 1

Europäische Kommission

2016/C 239/02 Euro-Wechselkurs 3

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2016/C 239/03 Mitteilung der Regierung der Republik Polen betreffend die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen 4

DE

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 239/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7932 — Dow/DuPont) ⁽¹⁾	15
2016/C 239/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8106 — Jones Lang LaSalle/Integral UK Holding) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	16
2016/C 239/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8086 — Sumitomo/WW Grainger/PT Sumisho E-Commerce Indonesia JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	17
2016/C 239/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8082 — General Motors France/Groupe Dubreuil/CLARO) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	18
2016/C 239/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8051 — CVC/Tipico Group) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	19
2016/C 239/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8113 — Thoma Bravo/Qlik Technologies) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	20

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2016/C 239/10	Bekanntmachung eines Antrags gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU — Antrag eines Auftraggebers — Fristverlängerung	21
2016/C 239/11	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	22
2016/C 239/12	Mitteilung an Nasir 'Abd-Al-Karim 'Abdullah Al-Wahishi und Qasim Mohamed Mahdi al-Rimi, für die die Einträge in der Liste nach den Artikeln 2, 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen, mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1063 der Kommission geändert wurden	26

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHES PARLAMENT

**Mitteilung des Europäischen Parlaments zum Europäischen Bürgerpreis — CIVI EUROPAEO
PRAEMIUM**

(2016/C 239/01)

Die Kanzlei für den Europäischen Bürgerpreis hat am 1. Juni 2016 unter dem Vorsitz von Sylvie Guillaume, Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments, ihre Jahresversammlung abgehalten.

Im Verlauf dieser Sitzung wurde die folgende Liste der Preisträger 2016 aufgestellt.

Die Verleihung der Preise findet im Rahmen öffentlicher Feiern in den Mitgliedstaaten der Preisträger statt, die von den Informationsbüros des Europäischen Parlaments veranstaltet werden. Die Preisträger sind darüber hinaus zu einer zentralen Veranstaltung im Europäischen Parlament in Brüssel eingeladen, die am 12. Oktober 2016 stattfindet.

CIVI EUROPAEO PRAEMIUM**Preisträger/Gewinner**

- ADRA Česká republika
- Dennis ARVANITAKIS
- Asociacija „Medardo Čoboto Trečiojo amžiaus universitetas“
- Associazione Pegaso
- BALAZS Major
- Aleksandra BANASIAK
- Iordan Gh. BĂRBULESCU
- Evgen Angel BAVČAR
- Berufliches Schulzentrum Wurzen; Frau Gabriele Hertel
- Citizens UK
- Citoyennes pour l'Europe
- Coder Dojo
- Conselho Nacional de Juventude
- Csemadokot (Szlovákiai Magyar Társadalmi és Közművelődési Szövetség)
- Dar il-Kaptan
- Sener ELCIL
- ENDSTATION RECHTS.
- Euro-Chess Foundation
- Fondazione Arché Onlus

-
- Frauen in der Euregio Maas-Rhein
 - Fundusz Lokalny Masywu Śnieżnika
 - Paul GALLES
 - Gautena
 - Ομάδα 40 μαθητών από το λύκειο Αποστόλου Λουκά, Κολλοσίου (Group of 40 children from St Luke's High School, Colossi, Limassol)
 - Humanitarna udruga fra Mladen Hrkać
 - Internet Watch Foundation (IWF)
 - Dr Barbara Helen KNOWLES
 - KOZMA Imre
 - Menschen im Marchfeld (MiM)
 - Mobile School
 - Κίνηση Συνύπαρξης και Επικοινωνίας στο Αιγαίο (Movement Coexistence and Communication at Sea)
 - Ivan NIKOLOV (Иван Николов)
 - ONCE
 - Opera per la Gioventù „Giorgio La Pira“
 - Mariana PENCHEVA (Μαριана Пенчева)
 - Perpetuum Mobile ry / Artist at Risk
 - Positive Voice
 - Dita PŘIKRYLOVÁ
 - Proactiva Open Arms
 - Pushing
 - Alexandre Schon
 - SOS MÉDITERRANÉE
 - Nawal SOUFI
 - Stiftelsen Expo
 - Stowarzyszenie Komitet Obrony Demokracji
 - Sur les pas d'Albert Londres
 - Tiago PITTA E CUNHA
 - Vluchtelingenwerk Nederland
 - Erwin VOLLERTHUS
 - David VSEVIOV
-

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

30. Juni 2016

(2016/C 239/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1102	CAD	Kanadischer Dollar	1,4384
JPY	Japanischer Yen	114,05	HKD	Hongkong-Dollar	8,6135
DKK	Dänische Krone	7,4393	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5616
GBP	Pfund Sterling	0,82650	SGD	Singapur-Dollar	1,4957
SEK	Schwedische Krone	9,4242	KRW	Südkoreanischer Won	1 278,48
CHF	Schweizer Franken	1,0867	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,4461
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,3755
NOK	Norwegische Krone	9,3008	HRK	Kroatische Kuna	7,5281
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 601,70
CZK	Tschechische Krone	27,131	MYR	Malaysischer Ringgit	4,4301
HUF	Ungarischer Forint	317,06	PHP	Philippinischer Peso	52,241
PLN	Polnischer Zloty	4,4362	RUB	Russischer Rubel	71,5200
RON	Rumänischer Leu	4,5234	THB	Thailändischer Baht	39,007
TRY	Türkische Lira	3,2060	BRL	Brasilianischer Real	3,5898
AUD	Australischer Dollar	1,4929	MXN	Mexikanischer Peso	20,6347
			INR	Indische Rupie	74,9603

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Mitteilung der Regierung der Republik Polen betreffend die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(2016/C 239/03)

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG FÜR DIE ABGABE VON ANGEBOTEN FÜR EINE KONZESSION ZUR PROSPEKTION UND EXPLORATION VON ERDGASLAGERSTÄTTEN UND ZUR FÖRDERUNG VON ERDGAS IM GEBIET „BYTÓW“

ABSCHNITT I: RECHTSGRUNDLAGE

1. Artikel 49h Absatz 2 des Geologie- und Bergbaugesetzes (Prawo geologiczne i górnictwe) (Polnisches Gesetzblatt (Dz. U.) 2015, Nr. 196, in der geänderten Fassung)
2. Verordnung des Ministerrats vom 28. Juli 2015 über die Ausschreibung zur Vergabe von Konzessionen für die Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten und Konzessionen für die Förderung von Kohlenwasserstoffen (Dz. U. 2015, Nr. 1171)
3. Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3. Sonderausgabe in polnischer Sprache: Kapitel 6, Band 2, S. 262)

ABSCHNITT II: VERGABEBEHÖRDE

Name: Ministerstwo Środowiska (Umweltministerium)
 Postanschrift: ul. Wawelska 52/54, 00-922 Warszawa (Warschau), Polen
 Tel. +48 223692449, +48 223692447; Fax +48 223692460
 Internetadresse: www.mos.gov.pl

ABSCHNITT III: VERFAHRENSGEGENSTAND

1) Art der Tätigkeiten, für die die Konzession erteilt werden soll

Konzession für die Prospektion und Exploration von Erdgaslagerstätten und die Förderung von Erdgas im Gebiet „Bytów“, Konzessionsblöcke 47, 48, 67 und 68.

2) Gebiet, in dem die Tätigkeiten durchgeführt werden sollen

Die Grenzen des Gebiets, für das diese Ausschreibung gilt, sind durch Linien festgelegt, die Punkte mit den folgenden Koordinaten im Bezugssystem PL-1992 verbinden:

Punkt Nr.	X [PL-1992]	Y [PL-1992]
1	717 727,830	420 880,037
2	710 216,130	420 752,340
3	709 994,910	434 842,340
4	698 409,340	434 721,120
5	682 184,522	434 676,546
6	682 361,035	425 652,512
7	715 272,850	395 605,440
8	716 494,070	396 555,860
9	715 724,310	399 111,560
10	718 080,130	401 575,960
11	718 106,130	402 821,010
12	715 616,010	404 551,170

Punkt Nr.	X [PL-1992]	Y [PL-1992]
13	715 760,230	406 358,870
14	719 743,146	407 446,849
15	719 941,330	411 157,160
16	717 910,170	410 935,090

Die Oberfläche der senkrechten Projektion des Gebiets, für das diese Ausschreibung gilt, beträgt 779,97 km².

Das Gebiet, für das diese Ausschreibung gilt, befindet sich in folgenden Bezirken und Gemeinden in der Woiwodschaft Pomorskie:

Bezirk Słupsk: Gemeinde Dębica Kaszubska (0,46 % des Gebiets);

Bezirk Bytów: Gemeinden Czarna Dąbrówka (13,34 %), Bytów (5,61 %), Parchowo (16,81 %) und Studzienice (2,75 %);

Bezirk Kościerzyna: Gemeinden Dziemiany (3,44 %), Lipusz (10,37 %) und **Kościerzyna (24,33 %)**, Stadt Kościerzyna (1,54 %) und Gemeinde Stara Kiszewa (0,03 %);

Bezirk Kartuzy: Gemeinden Steżyca (7,73 %), Sulęcyno (12,21 %), Sierakowice (1,37 %) und Chmielno (0,011 %).

Ziel der Arbeiten in den paläozoischen Formationen ist der Nachweis von Erdgaslagerstätten und die Gewinnung von Erdgas in dem genannten Gebiet.

3) Frist für die Angebotsabgabe (mindestens 90 Tage ab dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Ausschreibung) und Ort der Angebotsabgabe:

Die Angebote müssen am Sitz des Umweltministeriums bis spätestens 16.00 Uhr MEZ/MESZ am letzten Tag des 91-Tage-Zeitraums abgegeben werden, der an dem auf das Datum der Veröffentlichung der Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Union* folgenden Tag beginnt.

4) Detaillierte Spezifikationen, einschließlich der Kriterien für die Bewertung der Angebote und die Gewichtung der Kriterien, um die Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 49k des Gesetzes vom 9. Juni 2011 (Geologie- und Bergbaugesetz) zu gewährleisten:

Angebote können von Unternehmen, die laut Beschluss ein Qualifikationsverfahren gemäß Artikel 49a Absatz 16 Nummern 1 und 2 Geologie- und Bergbaugesetz erfolgreich durchlaufen haben, allein oder als Betreiber, falls mehrere Unternehmen sich gemeinsam um die Konzession bewerben, eingereicht werden.

Die eingegangenen Angebote werden vom Bewertungsausschuss nach folgenden Kriterien bewertet:

- 30 %: finanzielle Leistungsfähigkeit, die ausreichende Gewähr dafür bietet, dass die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten und der Förderung von Kohlenwasserstoffen durchgeführt werden, insbesondere in Bezug auf die Finanzierungsquellen und -methoden für die geplanten Tätigkeiten einschließlich des Anteils der Eigenmittel und der Fremdfinanzierung;
- 25 %: technische Leistungsfähigkeit zur Durchführung der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten und der Förderung von Kohlenwasserstoffen, insbesondere die Verfügbarkeit des geeigneten technischen, organisatorischen, logistischen und personellen Potenzials;
- 20 %: Umfang und Zeitplan der geologischen Arbeiten, einschließlich der vorgeschlagenen geologischen Tätigkeiten oder Gewinnungstätigkeiten;
- 10 %: Erfahrung mit der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten oder der Förderung von Kohlenwasserstoffen unter Gewährleistung eines sicheren Betriebs, des Schutzes von Leben und Gesundheit von Mensch und Tier sowie des Umweltschutzes;
- 10 %: vorgeschlagene Technologie zur Durchführung der geologischen Arbeiten, einschließlich geologischer Tätigkeiten oder Gewinnungstätigkeiten, unter Nutzung für dieses Projekt entwickelter innovativer Elemente;
- 5 %: Umfang und Zeitplan der obligatorischen Entnahme von Proben während der geologischen Tätigkeiten, einschließlich Bohrkernen.

Haben nach der Bewertung der Angebote anhand der vorstehend genannten Kriterien zwei oder mehr Angebote die gleiche Punktzahl erzielt, wird für die endgültige Entscheidung zwischen den betreffenden Angeboten die Höhe des in der Prospektions- und Explorationsphase anfallenden Entgelts für die bergbaulichen Nießbrauchsrechte als zusätzliches Kriterium herangezogen.

5) **Mindestumfang der geologischen Informationen:**

Konzession	Name des Gebiets: Bytów Lage: Festland, Konzessionsblöcke 47, 48, 67 und 68
Art der Lagerstätte	unkonventionelle und konventionelle Erdgaslagerstätten
Schichten	känozoisch permisch-mesozoisch spätpaläozoisch präkambrisch
Kohlenwasserstoffvorkommen	I — unkonventionell II — konventionell
Grundgestein	I — silurische und ordovizische Tonsteine (mudstones/claystones) II — kambrische Tonstein-Einlagerungen und darüber liegende silurische und ordovizische Tonsteine
Speichergestein	I — silurische und ordovizische Tonsteine II — unter- und mittelmkambrischer Sandstein
Undurchlässige Gesteinsschichten	I — obersilurisches Gestein (Ludlow und Pridoli) und Zechsteinevaporite II — silurische und ordovizische Tonsteine und Zechsteinevaporite
Dicke des Deckgesteins	I — von ca. 3 700 m (Bohrloch Bytów IG-1) bis ca. 4 000 m (Kościerzyna IG-1, Gapowo B-1) II — ca. 4 250 m (Gapowo B-1)
Art der Falle	I — unkonventionell II — strukturell, stratigrafisch
In der Nähe festgestellte Lagerstätten (G — Erdgas; Ö — Erdöl)	I — keine Schiefergasvorkommen II — keine Erdgasvorkommen, es wurden aber Vorkommen in diesem Gebiet nachgewiesen: Żarnowiec W (Ö) — entdeckt 1990; kumulative Förderung: 4 160 Tonnen; Förderung 2014: 50 Tonnen; Reserven und Ressourcen: 17 840 t (industriell: 3 880 t) Dębki-Żarnowiec (Ö, zwei separate Lagerstätten seit 1995, für die hier aggregierte Daten angegeben werden) — entdeckt 1977; kumulative Förderung: 39 120 Tonnen; Förderung 2014: 810 Tonnen; Reserven und Ressourcen: 51 680 t (industriell: 7 590 t) Białogóra E (Ö) — entdeckt 1995; kumulative Förderung: über 11 Jahre: 1 410 Tonnen; Förderung 2014: keine; Reserven und Ressourcen: keine (industriell: 380 t)
Seismische Erhebungen abgeschlossen (Eigentümer)	2012: Sieben 2D-Profil-Erhebungen (Indiana Investments Sp. z o. o.)
Benchmark- und Versatzbohrungen (TVD)	Benchmarkbohrungen: Bytów IG-1 (2 569,70 m), Gapowo B-1/1A (4 299,79 m) Versatzbohrungen: Kościerzyna IG-1 (5 202,0 m), Lębork IG-1 (3 310,0 m)

6) **Beginn der Tätigkeiten:**

Die unter die Konzession fallenden Tätigkeiten beginnen innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag, an dem der Beschluss zur Erteilung der Konzession rechtskräftig wird.

7) **Bedingungen für die Konzessionserteilung insbesondere in Bezug auf Höhe, Umfang und Art der Leistung der Sicherheit nach Artikel 49x Absatz 1 Geologie- und Bergbaugesetz und gegebenenfalls Höhe, Umfang und Art der Leistung der Sicherheit nach Artikel 49x Absatz 2 Geologie- und Bergbaugesetz**

Der erfolgreiche Bieter muss eine Sicherheit leisten für den Fall der Nichterfüllung bzw. unzureichenden Erfüllung der in der Konzession festgelegten Bedingungen sowie zur Finanzierung der Stilllegung von Förderanlagen, wenn die Konzession abläuft, entzogen oder ungültig wird. Die Sicherheit ist für den Zeitraum vom Zeitpunkt der Erteilung der Konzession bis zum Ende der Prospektions- und Explorationsphase zu leisten. Die Höhe der Sicherheit beläuft sich auf 100 000 PLN. Form und Frist ihrer Zahlung sind in Artikel 49x Absätze 4 und 5 Geologie- und Bergbaugesetz geregelt.

8) **Mindestumfang der geologischen Arbeiten, einschließlich der vorgeschlagenen geologischen Tätigkeiten oder Gewinnungstätigkeiten**

Das Mindestprogramm der für die Prospektions- und Explorationsphase vorgeschlagenen geologischen Arbeiten umfasst Folgendes:

Dauer der Stufe I: 12 Monate

Umfang: Interpretation und Analyse historischer geologischer Daten

Dauer der Stufe II: 12 Monate

Umfang: seismische 2D-Erhebungen (100 km) oder Bohrung eines Bohrlochs bis in eine Tiefe von höchstens 5 000 m mit obligatorischer Kernbohrung in prospektiven Intervallen

Dauer der Stufe III: 24 Monate

Umfang: Bohrung eines Bohrlochs bis in eine Tiefe von höchstens 5 000 m mit obligatorischer Kernbohrung in prospektiven Intervallen

Dauer der Stufe IV: 12 Monate

Umfang: Analyse der gewonnenen Daten

9) **Zeitraum, für den die Konzession erteilt werden soll**

Die Konzession hat eine Laufzeit von zehn Jahren und umfasst

- eine Prospektions- und Explorationsphase von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Konzession erteilt wird;
- eine Förderungsphase ab dem Datum der Erlangung einer Investitionsentscheidung.

10) **Spezifische Bedingungen für die Ausführung der Tätigkeiten und die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit, des Umweltschutzes sowie der rationellen Bewirtschaftung der Lagerstätten**

Die Durchführung des Arbeitsprogramms im Rahmen der Konzession darf nicht gegen die Rechte der Grundeigentümer verstoßen und sie enthebt nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung weiterer in Rechtsvorschriften, insbesondere im Geologie- und Bergbaugesetz, festgelegter Anforderungen sowie von Vorschriften für Raumplanung, Umweltschutz, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, Natur, Wasser und Abfälle.

Während der Bewertung des Entscheidungsentwurfs und des Geologiedatenpakets hat die Gemeinde Parchowo bezüglich der Standorte von Prospektions- und Explorationsarbeiten für die geplante Konzession innerhalb ihrer Gebietsgrenzen Einwände erhoben.

11) **Mustervertrag für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts**

Der Mustervertrag ist im Anhang beigelegt.

12) **Angaben zur Höhe des Entgelts für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts**

Die Mindestentgelthöhe für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts für das Gebiet „Bytów“ während des Basiszeitraums von fünf Jahren beträgt 165 759,22 PLN (in Worten: einhundertfünfundsechzigtausendsiebenhundertneunundfünfzig Zloty und zweiundzwanzig Groszy) pro Jahr. Das jährliche Entgelt für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts zum Zweck der Prospektion und Exploration von Mineralien ist an den Index der durchschnittlichen Verbraucherpreise für den Zeitraum vom Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bis zu dem Jahr, das dem Datum der Zahlung des Entgeltes vorausgeht, gekoppelt, entsprechend der Bekanntmachung durch den Präsidenten des Zentralen Statistischen Amtes im Amtsblatt, dem „Monitor Polski“ (Artikel 49h Absatz 3 Nummer 12 Geologie- und Bergbaugesetz).

13) Angaben zu den Anforderungen an die Angebote und den von den Bietern einzureichenden Unterlagen

1. Das Angebot muss Folgendes enthalten:
 - 1) Name (Unternehmensname) und Geschäftssitz des Bieters;
 - 2) Angebotsgegenstand sowie Beschreibung des Gebiets, für das die Konzession erteilt werden soll und das bergbauliche Nießbrauchsrecht zu begründen ist;
 - 3) Zeitraum, für den die Konzession erteilt werden soll, Dauer der Prospektions- und Explorationsphase und Datum des Beginns der Arbeiten;
 - 4) Zweck, Umfang und Art der geologischen Arbeiten, einschließlich der geologischen Tätigkeiten oder Gewinnungstätigkeiten, sowie Angaben zu den im Hinblick auf das verfolgte Ziel durchzuführenden Arbeiten, unter Nennung der einzusetzenden Technologien;
 - 5) Zeitplan (nach Jahren aufgeschlüsselt) für die geologischen Arbeiten, einschließlich der geologischen Tätigkeiten, und Umfang dieser Arbeiten;
 - 6) Umfang und Zeitplan der obligatorischen Probenahmen im Rahmen der geologischen Tätigkeiten, einschließlich Bohrkernen, gemäß Artikel 82 Absatz 2 Nummer 2 Geologie- und Bergbaugesetz;
 - 7) vom Bieter gehaltene Rechte an dem Land (Gebiet), auf dem die geplanten Tätigkeiten ausgeführt werden sollen oder das Recht zur Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts, das das Unternehmen beantragt;
 - 8) Liste der Naturschutzgebiete; diese Anforderung gilt nicht für Projekte, für die eine Umweltgenehmigung erforderlich ist;
 - 9) Maßnahmen, um negative Auswirkungen der geplanten Tätigkeiten auf die Umwelt zu mindern;
 - 10) Umfang der geologischen Informationen, über die der Bieter verfügt;
 - 11) Erfahrung mit der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten oder der Förderung von Kohlenwasserstoffen unter Gewährleistung eines sicheren Betriebs, des Schutzes von Leben und Gesundheit von Mensch und Tier sowie des Umweltschutzes;
 - 12) technische Leistungsfähigkeit zur Durchführung der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten und der Förderung von Kohlenwasserstoffen, insbesondere die Verfügbarkeit der geeigneten technischen, organisatorischen, logistischen und personellen Ressourcen;
 - 13) finanzielle Leistungsfähigkeit, die ausreichende Gewähr dafür bietet, dass die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten und der Förderung von Kohlenwasserstoffen durchgeführt werden, insbesondere in Bezug auf die Finanzierungsquellen und -methoden für die geplanten Tätigkeiten einschließlich des Anteils der Eigenmittel und der Fremdfinanzierung;
 - 14) vorgeschlagene Technologie zur Durchführung der geologischen Arbeiten, einschließlich geologischer Tätigkeiten oder Gewinnungstätigkeiten;
 - 15) vorgeschlagenes Entgelt für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts; dieser Betrag muss mindestens dem in der Bekanntmachung der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannten Betrag entsprechen;
 - 16) die vorgeschlagene Form für die Leistung einer Sicherheit;
 - 17) wenn das Angebot gemeinsam von mehreren Unternehmen eingereicht wird, ist zusätzlich Folgendes anzugeben:
 - a) Namen (Unternehmensnamen) und Geschäftssitze aller das Angebot einreichenden Unternehmen;
 - b) Betreiber;
 - c) im Kooperationsvertrag vorgeschlagene prozentuale Anteile an den Kosten der geologischen Arbeiten, einschließlich der geologischen Tätigkeiten;
2. Im Rahmen einer Ausschreibung eingereichte Angebote müssen den in der Bekanntmachung der Ausschreibung festgelegten Anforderungen und Bedingungen genügen.
3. Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1) Nachweis, dass die im Angebot genannten Umstände tatsächlich gegeben sind, insbesondere Auszüge aus den einschlägigen Registern;
 - 2) Nachweis, dass eine Sicherheit hinterlegt wurde;

- 3) Kopie des Beschlusses darüber, dass ein Qualifikationsverfahren nach Artikel 49a Absatz 17 des Geologie- und Bergbaugesetzes erfolgreich durchlaufen wurde;
 - 4) die gemäß den Anforderungen an Bergbaukarten erstellten grafischen Anhänge, denen die staatlichen Verwaltungsgrenzen zu entnehmen sind;
 - 5) schriftliche Verpflichtung zur Bereitstellung technischer Mittel für die an der Ausschreibung beteiligten Unternehmen, falls die technischen Mittel anderer Unternehmen zur Durchführung der Konzession genutzt werden;
 - 6) zwei Exemplare des Projektdokuments über die geologischen Tätigkeiten;
4. Die Bieter können auf eigene Initiative zusätzliche Informationen oder weitere Unterlagen beifügen.
 5. Die Bieter sollten gemäß dem Kodex für Verwaltungsverfahren Originale oder beglaubigte Kopien der Unterlagen einreichen. Diese Anforderung gilt nicht für Kopien der Unterlagen, die dem Angebot beizufügen sind und von der Konzessionsvergabe erstellt wurden.
 6. In einer Fremdsprache abgefassten Unterlagen ist eine von einem vereidigten Übersetzer angefertigte Übersetzung ins Polnische beizufügen.
 7. Die Angebote sind in einem geschlossenen Umschlag oder einem geschlossenen Paket einzureichen, auf dem der Name (Unternehmensname) des Bieters und der Gegenstand der Ausschreibung angegeben sind.
 8. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote eingereichte Angebote werden ungeöffnet zurückgesandt.

14) Angaben zur Hinterlegung einer Sicherheit, zu deren Höhe und zur Zahlungsfrist:

Die Bieter müssen vor Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe eine Sicherheit in Höhe von PLN 1 000 (in Worten: eintausend Zloty) hinterlegen.

ABSCHNITT IV: VERWALTUNGSINFORMATIONEN

IV.1) **Bewertungsausschuss**

Zur Durchführung der Ausschreibung und Auswahl des günstigsten Angebots setzt die Konzessionsbehörde einen Bewertungsausschuss ein. Zusammensetzung und Arbeitsweise des Bewertungsausschusses sind in der Verordnung des Ministerrats vom 28. Juli 2015 über die Ausschreibung zur Vergabe von Konzessionen für die Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten und Konzessionen für die Förderung von Kohlenwasserstoffen (Dz. U. 2015, Nr. 1171) festgelegt. Der Bewertungsausschuss legt der Konzessionsbehörde einen Bericht über die Ausschreibung zur Genehmigung vor. Dieser Bericht sowie die Angebote und alle mit der Ausschreibung zusammenhängenden Unterlagen können andere Unternehmen, die Angebote einreichen, einsehen.

VI.2) **Zusätzliche Erläuterungen**

Innerhalb von sieben Tagen nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung können interessierte Unternehmen die Konzessionsbehörde um Erläuterungen zu den Einzelheiten der Aufforderung zur Angebotsabgabe ersuchen. Binnen sieben Tagen nach Eingang des Antrags veröffentlicht die Konzessionsbehörde die Erläuterungen im Öffentlichen Informationsbulletin (*Biuletyn Informacji Publicznej*) auf der Seite der dieser Behörde unterstehenden Verwaltungsstelle.

VI.3) **Zusätzliche Informationen**

Die vollständigen Angaben zu dem Gebiet, für das die Ausschreibung gilt, wurden vom polnischen Geologischen Dienst im „Pakiet danych geologicznych“ (Geologiedatenpaket) zusammengestellt, das verfügbar ist auf der Website des Umweltministeriums unter www.mos.gov.pl und bei

Departament Geologii i Koncesji Geologicznych (Abteilung Geologie und geologische Konzessionen)
Ministerstwo Środowiska (Umweltministerium)
ul. Wawelska 52/54
00-922 Warszawa (Warschau), Polen
Tel. +48 223692449; Fax +48 223692460

ANHANG

VERTRAG

zur Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts für die Prospektion und Exploration von Erdgaslagerstätten und die Förderung von Erdgas im Gebiet „Bytów“

geschlossen in Warschau am 2016 zwischen:

der Staatskasse, vertreten durch den Umweltminister, für die und in deren Namen Herr Mariusz Orion Jędrysek, Staatssekretär im Umweltministerium und Leitender staatlicher Geologe, auf der Grundlage der Vollmacht Nr. 5 vom 27. Januar 2016 handelt, im Folgenden die „Staatskasse“

und

XXX mit Sitz in: (vollständige Anschrift)

im Folgenden der „Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts“,

mit folgendem Wortlaut:

§ 1

1. Die Staatskasse als ausschließliche Eigentümerin der Substrata der Erdkruste in dem Gebiet der Gemeinden Dębica Kaszubska, Czarna Dąbrówka, Parchowo, Studzienice, Dziemiany, Lipusz, Kościerzyna, Stara Kiszewa, Stężyca, Sulęcyno, Sierakowice und Chmielno, der Stadt und der Gemeinde Bytów sowie der Stadt Kościerzyna in der Woiwodschaft Pomorskie, dessen Grenzen durch die Linien festgelegt sind, die die Punkte 1 bis 16 mit den folgenden Koordinaten im Bezugssystem PL-1992 miteinander verbinden,

Nr.	Koordinaten	
	X	Y
1	717 727,830	420 880,037
2	710 216,130	420 752,340
3	709 994,910	434 842,340
4	698 409,340	434 721,120
5	682 184,522	434 676,546
6	682 361,035	425 652,512
7	715 272,850	395 605,440
8	716 494,070	396 555,860
9	715 724,310	399 111,560
10	718 080,130	401 575,960
11	718 106,130	402 821,010
12	715 616,010	404 551,170
13	715 760,230	406 358,870
14	719 743,146	407 446,849
15	719 941,330	411 157,160
16	717 910,170	410 935,090

gewährt hiermit dem Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts das bergbauliche Nießbrauchsrecht in dem vorstehend beschriebenen Gebiet, das nach oben hin durch die untere Begrenzung der Bodenoberfläche und nach unten hin durch die untere Begrenzung der paläozoischen Formationen begrenzt ist, vorausgesetzt, dass der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Vertrags zur Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts eine Konzession für die Prospektion und Exploration von Erdgaslagerstätten und die Förderung von Erdgas im Gebiet „Bytów“ erhält.

2. Wird die in Absatz 1 festgelegte Bedingung hinsichtlich des Erhalts einer Konzession nicht erfüllt, erlöschen die Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag.
3. Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts darf innerhalb der Gesteinsmasse in dem in Absatz 1 festgelegten Gebiet
 - 1) in den paläozoischen Formationen Tätigkeiten zur Prospektion und Exploration von Erdgaslagerstätten und zur Gewinnung von Erdgas durchführen; und
 - 2) im restlichen Gebiet alle erforderlichen Arbeiten und Tätigkeiten durchführen, um Zugang zu den paläozoischen Formationen zu erlangen.
4. Die Oberfläche der senkrechten Projektion des vorstehend beschriebenen Gebiets beträgt 779,97 km².

§ 2

1. Der Vertrag zur Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Konzession erlangt wird.
2. Das bergbauliche Nießbrauchsrecht gilt vorbehaltlich der Bestimmungen des Abschnitts 9 für einen Zeitraum von zehn Jahren, wovon fünf Jahre auf die Prospektions- und Explorationsphase und fünf Jahre auf die Förderungsphase entfallen.
3. Das bergbauliche Nießbrauchsrecht endet an dem Tag, an dem die Konzession ausläuft.

§ 3

1. Das bergbauliche Nießbrauchsrecht berechtigt den Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts, das in § 1 festgelegte Gebiet exklusiv zur Prospektion und Exploration von Erdgaslagerstätten und zur Förderung von Erdgas im Gebiet „Bytów“ zu nutzen und im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere dem Geologie- und Bergbaugesetz vom 9. Juni 2011 („Prawo geologiczne i górnictwo“, *Dziennik Ustaw* (Polnisches Gesetzblatt) 2015, Nr. 196, in der geänderten Fassung, im Folgenden „Geologie- und Bergbaugesetz“) sowie gemäß diesem Gesetz erlassenen Beschlüssen alle hierfür erforderlichen Tätigkeiten in jenem Gebiet auszuüben. Während der Phase der Prospektion und Exploration darf der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts die explorierten Mineralien nur in dem Umfang abbauen, der für die Erstellung von Dokumentationsmaterial für geologische und für Investitionszwecke erforderlich ist.
2. Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts verpflichtet sich, die Staatskasse schriftlich über alle Änderungen zu unterrichten, die eine Änderung seines Namens oder seiner Unternehmensform, seiner Registrier- oder Identifikationsnummer, eine Aufstockung oder Reduzierung des Grundkapitals, die Übertragung der Konzession an ein anderes Unternehmen von Rechts wegen, das Stellen eines Konkursantrags, die Konkurseröffnung, die Einleitung eines Vergleichsverfahrens oder die Einleitung eines Liquidationsverfahrens beinhalten. In solchen Fällen darf die Staatskasse die Vorlage ausführlicherer Erläuterungen verlangen. Die Mitteilungen müssen innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum erfolgen, an dem die vorstehend genannten Änderungen eingetreten sind.

§ 4

Der Vertrag wird unbeschadet der Rechte von Dritten, insbesondere Grundeigentümern, geschlossen, und der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts ist verpflichtet, die geltenden Gesetze — insbesondere in Bezug auf die Prospektion und Exploration von Mineralien sowie den Schutz und die verantwortungsvolle Nutzung von Umweltressourcen — einzuhalten.

§ 5

Die Staatskasse behält sich das Recht vor, in dem in § 1 Absatz 1 beschriebenen Gebiet bergbauliche Nießbrauchsrechte für andere als die im vorliegenden Vertrag festgelegten Zwecke in einer Weise zu vergeben, die die Rechte des Inhabers des bergbaulichen Nießbrauchsrechts in keiner Weise beeinträchtigt.

§ 6

1. Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts entrichtet an die Staatskasse für das bergbauliche Nießbrauchsrecht in dem in § 1 Absatz 1 beschriebenen Gebiet während der fünfjährigen Prospektions- und Explorationsphase für jedes Nutzungsjahr (von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten) ein Entgelt in folgender Höhe:
 - a) PLN (Betrag) (in Worten: PLN) für das erste Jahr der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts, beginnend mit dem Datum, an dem der Vertrag in Kraft getreten ist, innerhalb von 30 Tagen ab dem Anfang des betreffenden Jahres der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts,
 - b) PLN (Betrag) (in Worten: PLN) für das zweite Jahr der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts, beginnend mit dem Datum, an dem der Vertrag in Kraft getreten ist, innerhalb von 30 Tagen ab dem Anfang des betreffenden Jahres der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts,

- c) PLN (Betrag) (in Worten:
PLN) für das dritte Jahr der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts, beginnend mit dem Datum, an dem der Vertrag in Kraft getreten ist, innerhalb von 30 Tagen ab dem Anfang des betreffenden Jahres der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts,
- d) PLN (Betrag) (in Worten:
PLN) für das vierte Jahr der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts, beginnend mit dem Datum, an dem der Vertrag in Kraft getreten ist, innerhalb von 30 Tagen ab dem Anfang des betreffenden Jahres der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts,
- e) PLN (Betrag) (in Worten:
PLN) für das fünfte Jahr der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts, beginnend mit dem Datum, an dem der Vertrag in Kraft getreten ist, innerhalb von 30 Tagen ab dem Anfang des betreffenden Jahres der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts,

vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 2.

2. Liegt der Termin für die Zahlung des Entgelts für ein bestimmtes Jahr der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts zwischen dem 1. Januar und dem 1. März, so muss der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts das Entgelt bis zum 1. März entrichten. Unterliegt das Entgelt der Indexierung gemäß den Absätzen 3 bis 5, so hat der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts das Entgelt unter Berücksichtigung des Indexes frühestens an dem Tag zu entrichten, an dem der Index gemäß Absatz 3 bekanntgegeben wird.
3. Die Höhe des Entgelts gemäß Absatz 1 ist an den Index der durchschnittlichen Verbraucherpreise für den Zeitraum vom Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags bis zu dem Jahr, das dem Datum der Zahlung des Entgeltes vorausgeht, gekoppelt. Der Index wird vom Präsidenten des Zentralen Statistischen Amtes im Amtsblatt der Republik Polen, dem „*Monitor Polski*“, bekanntgegeben.
4. Fällt der Termin für die Zahlung des Entgelts in dasselbe Kalenderjahr wie der Abschluss des Vertrags, so ist das Entgelt nicht zu indexieren.
5. Wenn der Vertrag in dem Jahr geschlossen wurde und in Kraft trat, das dem Jahr, in das der Termin für die Zahlung des Entgeltes fällt, vorausgeht, so ist das Entgelt nicht zu indexieren, wenn der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts es bis zum Ende des Kalenderjahres zahlt, in dem der Vertrag geschlossen wurde und in Kraft trat.
6. Verliert der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts das in dem Vertrag festgelegte bergbauliche Nießbrauchsrecht vor Ablauf der Frist nach § 2 Absätze 1 und 2, so muss er ein Entgelt für das gesamte Nießbrauchsjahr zahlen, in welchem er dieses Recht verloren hat. Verliert er das bergbauliche Nießbrauchsrecht jedoch aufgrund des Entzugs der Konzession oder aus den in § 9 Absätze 1, 3 oder 4 genannten Gründen, muss der Inhaber das Entgelt für den gesamten Zeitraum des Nießbrauchs nach § 2 Absätze 1 und 2 zahlen, wobei die Indexierung für das der Beendigung des Vertrags vorausgehende Jahr vorzunehmen ist. Die Zahlung des Entgelts hat innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt des Verlustes des bergbaulichen Nießbrauchsrechts zu erfolgen. Der Verlust des bergbaulichen Nießbrauchsrechts entbindet den Inhaber nicht von seinen Verpflichtungen in Bezug auf den Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Gegenstand des bergbaulichen Nießbrauchsrechts, insbesondere die Verpflichtungen zum Schutz der Lagerstätten.
7. Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts zahlt zur Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts in Verbindung mit der Prospektion und Exploration von Erdgaslagerstätten und der Förderung von Erdgas im Gebiet „Bytów“ das Entgelt für das bergbauliche Nießbrauchsrecht auf das Bankkonto des Umweltministeriums bei der Zweigstelle Warschau der Polnischen Nationalbank mit der Nummer 07 1010 1010 0006 3522 3100 0000 ein.

Als Zahlungsdatum gilt das Datum der Gutschrift des Betrags auf das Konto der Staatskasse.

8. Das Entgelt nach Absatz 1 unterliegt nicht der Steuer auf Güter und Dienstleistungen (Mehrwertsteuer). Werden die Rechtsvorschriften dahin gehend geändert, dass die Tätigkeiten, die Gegenstand dieses Vertrags sind, besteuert werden, so ist das Entgelt um den Betrag der fälligen Steuer anzuheben.
9. Die Staatskasse teilt dem Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts Änderungen der Kontonummer nach Absatz 7 schriftlich mit.
10. Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts übermittelt binnen sieben Tagen nach der Zahlung des Entgelts nach Absatz 1 Kopien der Zahlungsnachweise an die Staatskasse.

§ 7

Sobald der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts eine Investitionsentscheidung erlangt hat, in der die Bedingungen für die Förderung von Erdgas festgelegt sind, unterzeichnen die Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Entscheidung einen Anhang zum Vertrag, in dem die Bedingungen für die Durchführung des Vertrags in der Förderungsphase festgelegt sind.

§ 8

Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts darf das erteilte bergbauliche Nießbrauchsrecht nach § 1 Absatz 1 nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Staatskasse ausüben.

§ 9

1. Verstößt der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, so kann die Staatskasse vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts Eigentumsansprüche geltend machen kann. Der Vertrag wird jedoch nicht gekündigt, wenn der Verstoß des Inhabers des bergbaulichen Nießbrauchsrechts gegen die vertraglichen Verpflichtungen auf *höhere Gewalt* zurückzuführen ist.
2. Im Fall einer Kündigung des Vertrags aus den in Absatz 1 genannten Gründen hat der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Entgelts für die gesamte Nießbrauchszeit nach § 2 Absätze 1 und 2 an die Staatskasse zu zahlen, wobei die Indexierung für das der Beendigung des Vertrags vorausgehende Jahr vorzunehmen ist.
3. Verzögert der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts die Zahlung des Entgelts um mehr als sieben Tage bezogen auf die Fristen nach § 6 Absätze 1 oder 2, fordert die Staatskasse den Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts zur Zahlung des ausstehenden Entgelts innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Zahlungsaufforderung auf, andernfalls der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt wird.
4. Die Staatskasse kann den Vertrag als Ganzes oder Teile des Vertrags mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Ende des Kalendermonats kündigen, wenn der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts die Staatskasse nicht binnen 30 Tagen über die in § 3 Absatz 2 genannten Umstände unterrichtet.
5. Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts ist bis zum Ablaufdatum der Konzession an den Vertrag gebunden und kann diesen nicht kündigen.
6. Die Kündigung des Vertrags bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
7. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass im Fall einer Kündigung des Vertrags durch die Staatskasse das nach § 6 Absatz 1 gezahlte Entgelt für das bergbauliche Nießbrauchsrecht nicht erstattet wird.
8. Die Staatskasse behält sich das Recht vor, als Schadenersatz einen Betrag geltend zu machen, der über die Höhe der nach den allgemeinen Vorschriften geltenden Vertragsstrafen hinausgeht, wenn der der Staatskasse entstandene Schaden die Höhe der Vertragsstrafe übersteigt.

§ 10

Im Fall *höherer Gewalt* ergreifen die Vertragsparteien unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen, um das weitere Vorgehen zu vereinbaren. Unter „höherer Gewalt“ ist ein unerwartetes Ereignis zu verstehen, das den Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts unmittelbar betrifft, die Ausübung der Tätigkeiten, auf die sich der Vertrag bezieht, verhindert und weder vorhergesehen noch vermieden werden kann.

§ 11

Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts kann die Verlängerung der Laufzeit des Vertrags als Ganzes oder von Teilen des Vertrags beantragen; dieser Antrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform.

§ 12

Wird der Vertrag gekündigt, so ist der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts nicht berechtigt, gegenüber der Staatskasse Ansprüche in Bezug auf den Wertzuwachs des Gegenstands des bergbaulichen Nießbrauchsrechts geltend zu machen.

§ 13

Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist bei dem für den Sitz der Staatskasse zuständigen Gericht.

§ 14

Bei Angelegenheiten, die nicht in diesem Vertrag geregelt sind, finden das Geologie- und Bergbaugesetz (Prawo geologiczne i górnicze) und das polnische Zivilgesetzbuch (Kodeks cywilny), insbesondere die Vorschriften über Miete oder Pacht, Anwendung.

§ 15

Die mit dem Abschluss des Vertrags verbundenen Kosten trägt der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts.

§ 16

Änderungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 17

Dieser Vertrag wurde in drei Exemplaren ausgefertigt (ein Exemplar für den Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts und zwei Exemplare für das Umweltministerium).

Staatskasse**Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts**

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7932 — Dow/DuPont)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 239/04)

1. Am 22. Juni 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen The Dow Chemical Company („Dow“, USA), Muttergesellschaft der Dow-Gruppe, und E.I. du Pont de Nemours and Company („DuPont“, USA), Muttergesellschaft der DuPont-Gruppe, fusionieren im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung im Wege eines Fusionsvertrags und -plans.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Dow: diversifiziertes Chemieunternehmen, das in folgenden Bereichen vertreten ist: Kunststoffe und Chemikalien, Agrarwissenschaften und Pflanzenschutz sowie Produkte und Dienstleistungen in den Bereichen Kohlenwasserstoffe und Energie;
 - DuPont: verschiedene Chemieprodukte und Polymere; außerdem tätig in den Bereichen Agrarwissenschaften und Pflanzenschutz, Saatgut, Nahrungsmittelzusatzstoffe und anderen Stoffe.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7932 — Dow/DuPont per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8106 — Jones Lang LaSalle/Integral UK Holding)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 239/05)

1. Am 23. Juni 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Tochtergesellschaften der Jones Lang LaSalle Group („JLL“, USA) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Integral UK Holdings Limited („Integral“, Vereinigtes Königreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— JLL: weltweite Erbringung von Immobiliendienstleistungen für Investoren und Nutzer.

— Integral: Erbringung von Facility-Management-Leistungen, hauptsächlich im Vereinigten Königreich.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8106 — Jones Lang LaSalle/Integral UK Holding per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8086 — Sumitomo/WW Grainger/PT Sumisho E-Commerce Indonesia JV)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 239/06)

1. Am 20. Juni 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Sumitomo Corporation („SC“, Japan) und PT Sumitomo Indonesia („SSRI“, Indonesien), die von der Sumitomo Corporation kontrolliert werden, und das Unternehmen Monotaro Co., Ltd („Monotaro“, Japan), das von der W.W. Grainger, Inc. kontrolliert wird, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen PT Sumisho E-Commerce Indonesia („JV“).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Sumitomo Corporation ist eine integrierte Handels- und eine Investmentgesellschaft, die in Japan und weltweit eine große Bandbreite an Dienstleistungen und Produkten anbietet. Das Unternehmen ist in verschiedenen Bereichen tätig, unter anderem Metallproduktehandel, Transport und Systembau, Umwelt und Infrastruktur, Medien, Netzwerke und Lifestyle-Produkte, mineralische Rohstoffe, Energie, Chemikalien und Elektronik.
 - PT Sumitomo Indonesia ist in verschiedenen Geschäftsbereichen tätig, unter anderem Angebot zahlreicher Produkte und Dienstleistungen, Ein- und Ausfuhr, trilateraler Handel und inländische Investitionen.
 - Monotaro Co. vertreibt über das Internet und seine Produktkataloge asienweit Wartungs-, Reparatur- und Betriebsmaterial für kleine und mittlere Unternehmen der verarbeitenden Industrie.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8086 — Sumitomo/WW Grainger/PT Sumisho E-Commerce Indonesia JV, per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8082 — General Motors France/Groupe Dubreuil/CLARO)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 239/07)

1. Am 23. Juni 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen General Motors France SAS (Frankreich) und Groupe Dubreuil (Frankreich) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen CLARO (Frankreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - General Motors France SAS ist eine Tochtergesellschaft der General Motors Company. Die General Motors Company und ihre Tochtergesellschaften („GM-Gruppe“) sind in der Herstellung, Lieferung und Vermarktung von Kraftfahrzeugen und Original-Ersatzteilen verschiedener Marken tätig. Innerhalb der GM-Gruppe ist General Motors France SAS in erster Linie für die Einfuhr und den Großhandelsvertrieb von Fahrzeugen der GM-Marken sowie für den Vertrieb von Original-Ersatzteilen für Fahrzeuge der GM-Marken, vor allem von Opel, zuständig.
 - Groupe Dubreuil ist hauptsächlich im Einzelhandelsvertrieb von neuen und gebrauchten Kraftfahrzeugen sowie von Original-Ersatzteilen verschiedener Marken tätig. Außerdem vertreibt das Unternehmen Original-Ersatzteile verschiedener Marken und erbringt an den Verkaufsstellen seiner Tochtergesellschaften Wartungs- und Autovermietungsdienste.
 - CLARO ist das von General Motors France SAS und der Groupe Dubreuil zu gründende Gemeinschaftsunternehmen. CLARO wird im Einzelhandelsvertrieb von Personenkraftwagen, Nutzfahrzeugen und Gebrauchtfahrzeugen der Marke Opel tätig sein, Wartungs- und Reparaturdienste erbringen sowie an verschiedenen Verkaufsstellen in Westfrankreich Produkte der Marke Opel und einschlägige Dienstleistungen anbieten.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8082 — General Motors France/Groupe Dubreuil/CLARO per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8051 — CVC/Tipico Group)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 239/08)

1. Am 22. Juni 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen CVC Capital Partners übernimmt zusammen mit seinen Tochtergesellschaften sowie der CVC Capital Partners Advisory Group Holding Foundation und deren Tochtergesellschaften („CVC Group“, Luxemburg) im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Tipico Group (Deutschland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - CVC Group: Beratung und Verwaltung von Investmentfonds, die Anteile an zahlreichen Unternehmen halten, darunter an Sky Bet. Sky Bet bietet Online-Spiele und Sportwetten für Kunden im Vereinigten Königreich, in Irland, Finnland, Gibraltar, auf der Isle of Man und auf den Kanalinseln an.
 - Tipico Group: Anbieter von Sportwetten und Casinospielen per Internet, über mobile Anwendungen sowie in Shops in Deutschland, Belgien, Dänemark und Österreich und ausschließlich per Internet und über mobile Anwendungen in Italien, Schweden und den Niederlanden.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8051 — CVC/Tipico Group per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8113 — Thoma Bravo/Qlik Technologies)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 239/09)

1. Am 24. Juni 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Thoma Bravo, LLC („Thoma Bravo“, USA) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Qlik Technologies Inc. („Qlik Technologies“, USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Thoma Bravo ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die vor allem in Anwendungs- und Infrastruktursoftware sowie technologiebasierte Dienstleistungen investiert.
 - Qlik Technologies bietet Business-Intelligence- und Analysesoftware an. Bei den Softwareprodukten von Qlik handelt es sich um Anwendungen in den Bereichen Datenvisualisierung und Data Discovery, die auf intelligente Weise große Datenmengen verarbeiten.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8113 — Thoma Bravo/Qlik Technologies per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung eines Antrags gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU**Antrag eines Auftraggebers — Fristverlängerung**

(2016/C 239/10)

Am 21. März 2016 ging bei der Kommission ein Antrag gemäß Artikel 35 der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG⁽¹⁾ ein.

Dieser Antrag wurde vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) im Namen der Auftraggeber dieses Sektors gestellt. Er betrifft bestimmte Tätigkeiten im Strom- und Gaseinzelhandelsmarkt in Deutschland. Die entsprechende Bekanntmachung wurde auf Seite 22 des Amtsblatts C 205 vom 9. Juni 2016 veröffentlicht. Die ursprüngliche Frist läuft am 4. August 2016 ab.

Gemäß Anhang IV Nummer 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2014/25/EU kann die Frist von der Kommission mit Zustimmung derjenigen, die den Antrag auf Ausnahme gestellt haben, verlängert werden. Da weitere Auskünfte eingeholt und geprüft werden müssen, wird die Frist, innerhalb deren die Kommission über den Antrag zu entscheiden hat, im Einvernehmen mit dem Antragsteller um 29 Arbeitstage verlängert. Diese Frist läuft daher am 15. September 2016 endgültig ab.

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243.

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2016/C 239/11)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates Einspruch gegen den Antrag zu erheben ⁽¹⁾.

EINZIGES DOKUMENT

„HÄNNLAMB“

EU-Nr.: SE-PDO-0005-01327 — 21.4.2015

g. U. (X) g. g. A. ()

1. Name

„Hännlamb“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Schweden

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder des Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses

Klasse 1.1. Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Mit „Hännlamb“ werden Schlachtkörper und Teilstücke von Lämmern und Schafen der Rasse Guteschaf bezeichnet, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet Gotland geboren, aufgezogen und geschlachtet wurden. „Hännlamb“ ist gotländisch und bedeutet Hornschaf. Es handelt sich dabei um den ursprünglichen Namen der auf der Insel Gotland beheimateten gehörnten Schafe, die Anfang des 20. Jahrhunderts vor dem Aussterben gerettet wurden und später die Rassenbezeichnung Guteschaf (schwedisch „gutfär“) erhielten. Die Schafrasse stammt vom gotländischen Bauernschaf ab, dessen Eigenschaften sich im Laufe von mehreren Tausend Jahren an das Klima und die Vegetation Gotlands angepasst haben. Die Schafe wurden auf im Vergleich zu Ackerland magerem Naturweideland gehalten und weisen Anpassungen auf, die es ihnen erlauben, die Nährstoffe aus der Vegetation der Naturweiden effektiv zu verwerten. Das Fleisch wurde und wird sowohl auf Gotland als auch im übrigen Schweden zum Verkauf angeboten.

„Hännlamb“-Schlachttiere müssen der Rasse Guteschaf angehören und die Reinrassigkeitsanforderungen eines der Rassezuchtverbände (GutfärAkademin oder Föreningen Gutfäret) erfüllen sowie in deren Genbanken zum Erhalt der Rasse erfasst sein. Die Tiere müssen auf gotländischem Naturweideland aufgezogen worden sein.

Das Naturweidefutter verleiht dem Fleisch einen besonderen Charakter. So enthält die Gräser- und Kräuterflora u. a. hohe Mengen an mehrfach ungesättigten Fettsäuren und Antioxidantien wie Vitamin E. Das Fleisch von Lämmern, die mit diesen Kräutern und Gräsern aufgezogen werden, weist deshalb einen höheren Gehalt an diesen Stoffen und ein anderes Fettsäureprofil auf und erhält somit einen charakteristischen Geschmack. Vitamin E beeinflusst den Geschmack indirekt, indem es den Abbau von Fettsäuren verhindert. Ferner gibt es rassenspezifische Unterschiede im Geschmack, die vor allem auf Unterschiede in der Fettabdeckung, aber auch auf die Fähigkeit der Schafrassen zur Verwertung unterschiedlicher Futtersorten zurückzuführen sind. „Hännlamb“-Tiere erzielen auf mageren, artenreichen Weiden dank ihrer Anpassung ein gutes Wachstum, was auch spezielle Fleischeigenschaften bedingt. Der Energiegehalt des Lammfleisches beträgt je nach Teilstück ca. 100 bis 170 kcal bzw. ca. 470 bis 700 kJ pro 100 Gramm Fleisch. Der Fettgehalt schwankt zwischen ca. 2 % und 10 % und weist ungefähr gleich hohe Anteile an gesättigten und einfach ungesättigten Fettsäuren auf, während ca. ein Zehntel auf mehrfach ungesättigte Fettsäuren entfällt. Fleisch von Naturweideland hat einen höheren Anteil an mehrfach ungesättigten Fettsäuren wie z. B. Omega-3-Fettsäuren (insbesondere Alpha-Linolensäure und Eicosapentaensäure), da diese Fettsäuren in den Weidepflanzen enthalten sind. Je nach Futter kann der Unterschied im Omega-3-Fettsäuregehalt mehr als das Fünffache betragen. Die Quote von Omega-3-Fettsäuren zu Omega-6-Fettsäuren im Fleisch wird durch das (Weide-)Futter beeinflusst und wirkt sich auf das Geschmackserlebnis aus. Der Geschmack von Lammfleisch von „Hännlamb“ lässt sich als charakteristischer, saftiger Fleischgeschmack mit leichtem Leber- und Blutgeschmack, ausgeprägtem Buttercharakter (geklärte Butter), Waldaroma (Geschmack von Erde, Moos und Pilzen), einer säuerlichen Note und einem charakteristischen metallischen Nachgeschmack beschreiben. Zudem zeichnet sich das Lammfleisch durch eine eigene Salzigkeit aus und weist ferner Geschmacksnoten von Kräutern und Kastanien auf. Das

⁽¹⁾ Abl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

Fleisch ist allgemein für seinen Wildgeschmack bekannt. Geschmacksjurys haben den Geschmack von Metall, Wald, Butter und die säuerliche Note des Fleisches mit dem Geschmack von Lammfleisch assoziiert. Die Geschmacksnoten, denen die höchste Intensität bescheinigt wurde, waren Butter, gefolgt von Metall und Wald. Das Fleisch ist feinfaserig und von dunklerer Farbe und weist eine geringere Fettschicht auf als Fleisch von kommerzielleren Zuchtrassen. Bei Tageslicht hat das Fleisch eine leicht dunkelrote Farbe und das Fett eine weiße Farbe (nach den AMSA Meat Color Measurement Guidelines, American Meat Science Association, 2012).

Ein Charakteristikum von Landrassetieren ist die erhebliche Variationsbreite der Tiere untereinander. Sie sehen unterschiedlich aus und sind unterschiedlich groß. Das Gewicht von ausgewachsenen Guteschafen fällt auch bei Tieren der gleichen Altersgruppe verschieden aus. So beträgt das Lebendgewicht von Mutterschafen im Durchschnitt 50 kg, kann jedoch zwischen 40 kg und 70 kg schwanken. Die entsprechende Schwankungsbreite bei den Böcken liegt zwischen 60 kg und 80 kg. Demzufolge fallen auch das Wachstum und Gewicht der Lämmer unterschiedlich aus. So variieren beispielsweise die Schlachtgewichte von Lämmern von der Insel Lilla Karlsö mit gleichem Geburtsdatum zwischen 16 kg und 21 kg.

Für den Verkauf von Fleisch als „Hännlamb“ bestehen keine Vorschriften hinsichtlich des Höchst- oder Mindestschlachtalters. Die Beurteilung, inwieweit ein Tier als Schaf bzw. als Lamm eingestuft wird, erfolgt bei der Begutachtung des Schlachtkörpers. Die obere Altersgrenze für „Hännlamb“-Lämmer tritt im Alter von 16 Monaten ein; danach werden die Tiere als Schafe eingestuft. Beim Verkauf von „Hännlamb“-Fleisch ist darauf hinzuweisen, ob das Fleisch von Lämmern oder Schafen stammt.

Schlachtkörper, die als „Hännlamb“ verkauft werden, müssen ein Mindestgewicht von 12 kg aufweisen. Für Teilstücke wurden keine Gewichtsgrenzen festgelegt, da dies nicht für notwendig erachtet wurde.

Die Lämmer werden normalerweise im ersten Herbst geschlachtet, wenn sie ein Lebendgewicht von ca. 30 kg bis 50 kg erreicht haben. Ältere Tiere werden das ganze Jahr über geschlachtet. Gemäß den Qualitätsanforderungen für „Hännlamb“-Fleisch der Kategorie Lamm muss die Form des Schlachtkörpers gut entwickelt sein und den EUROP-Klassen O-E entsprechen. Die Qualität der Fettabdeckung muss mindestens in der Fettklasse „klein“, 2– für Lämmer gemäß der EUROP-Klassifikation eingestuft worden sein. In der Schlachtkategorie Schaf darf die Form des Schlachtkörpers auch etwas weniger gut entwickelt sein (EUROP-Klasse P+–E), während die Fettabdeckung mindestens der Klasse „klein“, 2– entsprechen muss.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

Während der gesamten Pflanzenwachstumsaison weiden „Hännlamb“-Schafe auf Naturweideland und nehmen die Nährstoffe auf, die sie aus der Vegetation verwerten können. Je nach klimatischen Faktoren und dem Wachstum der Naturweiden darf im Frühjahr und im Spätherbst auch eine Zufütterung mit Heu/Silage erfolgen. Die Lämmer folgen ihren Müttern auf die Naturweiden und weiden ab einem Alter von etwa einem Monat, werden jedoch aus sozialen Gründen bis weit in den Herbst hinein weitergesäugt.

Der Nährstoffgehalt des Weidefutters (pro kg Trockensubstanz) schwankt, erreicht jedoch bei für „Hännlamb“ typischen Weiden folgende Messwerte: verwertbare Energie 10,2 MJ, verdauliches Rohprotein 126 g, im Darm resorbierbare Aminosäuren 69 g, Proteinbilanz im Pansen 48 g, Calcium 9,1 g, Phosphor 2,6 g, Kalium 17,2 g, Magnesium 1,8 g, Asche 63 g und Rohprotein 168 g.

Im Winter werden die Mutterschafe und Böcke mit Heu und/oder Silage gefüttert. Während eines Zeitraums von einem Monat vor dem Ablammen bis zu einem Monat nach dem Ablammen erhalten die Mutterschafe zusätzlich Kraftfutter. Sowohl das Grob- als auch das Kraftfutter müssen aus dem angegebenen geografischen Gebiet stammen.

Heu für das Winterfutter wird auf Ackerland erzeugt. Die Zusammensetzung ändert sich je nach den Bodenverhältnissen, umfasst jedoch häufig Mischungen von Gräsern wie Lieschgras, Wiesenschwingel, deutschem Weidelgras, manchmal mit Beigabe von Luzernen und anderen Kräutern.

Die Silage wird aus den gleichen Futterpflanzen erzeugt, die auch für das Heu verwendet werden.

Es bestehen keinerlei Vorschriften hinsichtlich der Wahl des Kraftfutters, außer dass die Fütterung auf je etwa einen Monat vor und nach dem Ablammen zu beschränken ist.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Die Schlachttiere müssen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet auf Naturweideland geboren und aufgezogen worden sein (kurzfristig dürfen sie jedoch auch sowohl während der Weidesaison wie außerhalb der Weidezeit auf anderen Flächen innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets gehalten werden).

Die Weidezeit der Lämmer muss vor der Schlachtung mindestens vier Monate betragen. Bei ausgewachsenen Tieren muss die Weidezeit mindestens sieben Monate im Jahr dauern.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

3.6. Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen

Bei der Schlachtung sind Tiere, Schlachtkörper und Teilstücke voneinander getrennt zu halten. Die Schlachtkörper sind mit dem „Hännlamb“-Logo-Stempel (Abbildung 1) zu versehen.

Zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit ist das Logo auf der Verpackung der Endprodukte anzubringen.

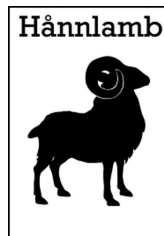


Abbildung 1. „Hännlamb“-Logo.

4. Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets

Das geografische Gebiet besteht aus der Insel Gotland mit benachbarten Inseln und Holmen. Das geografische Gebiet entspricht der historischen Provinz Gotland einschließlich der Insel Gotska Sandön (Abbildung 2). Gotland ist die größte Insel der Ostsee und hat die geografische Lage 57° 29' 57" N, 18° 30' 34" O. Die Insel unterscheidet sich vom übrigen Schweden u. a. dadurch, dass der Felsuntergrund aus Kalkstein besteht.



Abbildung 2. Karte von Fennoskandien mit Gotland, dem geografischen Ursprungsgebiet von „Hännlamb“, in Grün gekennzeichnet.

5. Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Gotland hat ein maritimes Klima. Dank der Lage in der Ostsee bleibt die Temperatur im Jahresverlauf relativ stabil. Der Frühling ist in der Regel kühl, der Herbst und der Winter dagegen mild. Die durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei ca. + 6,5 °C. Im Frühsommer und Sommer herrscht oft eine hohe Temperatur, die mit einer intensiven, Dürre verursachenden Sonneneinstrahlung einhergeht, was sich auf die Vegetation und die Weidebedingungen auswirkt.

„Hännlamb“ ist eine Landschaftsrasse, die vom gotländischen Bauernschaf abstammt, dessen Eigenschaften sich im Laufe von mehreren Tausend Jahren an das Klima und die Vegetation Gotlands angepasst haben. Die Schafe hatten das ganze Jahr über freien Auslauf auf abgelegenen Weideflächen (Strandwiesen, Alvarflächen, Wäldern). Infolge dieser Lebensweise hat sich das gotländische Freiweideschaf im Laufe der Zeit an die einzigartigen natürlichen Gegebenheiten der Insel angepasst. Die Schafrasse weist noch viele ursprüngliche Eigenschaften auf, die bei modernen Schafrassen verschwunden sind. So hat sich beispielsweise das Magen-Darm-System der Tiere daran angepasst, das Futter der mageren gotländischen Naturweiden verwerten zu können.

Schon in den von den Regierungspräsidenten der Provinz im 19. Jahrhundert erstellten Fünfjahresberichten heißt es, dass sich das Weideland der Insel gut zur Schafzucht eigne und der Schafhaltung für Gotland eine große Bedeutung zukomme. Ebenso wird darin festgehalten, dass die gotländische Schafrasse sehr widerstandsfähig sei, weil die Tiere das ganze Jahr über im Freiland weideten. Die Schafe seien zwar von kleinem Wuchs, lieferten aber ein sehr wohlschmeckendes Fleisch mit ausgeprägtem Wildgeschmack. Das letztere Merkmal wurde u. a. auf die Kräuterzusammensetzung der Naturweiden zurückgeführt. Ältere Quellen belegen, dass Schaffleisch — frisch, geräuchert oder gesalzen — ein bedeutendes gotländisches Ausfuhrerzeugnis war. So wurde Schaffleisch seit Mitte des 18. Jahrhunderts u. a. nach Stockholm ausgeführt.

1918 wurde die Initiative ergriffen, das gotländische Schaf „Hännlamb“ vor dem Aussterben zu bewahren. Aus den damals zusammengeholten „Hännlamb“-Exemplaren wurden nach und nach neue Bestände aufgebaut; damit war das gotländische Landrasseschaf „Hännlamb“ gerettet. 1973 wurde die Bezeichnung „Guteschaf“ („gutefår“) für die gehörnte gotländische Landschaftsrasse anerkannt, die im Gutnischen und in der gotländischen Mundart traditionell als „Hännlamb“ bezeichnet wird. Bei den Guteschafen („Hännlamb“) tragen sowohl die Mutterschafe als auch die Böcke Hörner.

Heute werden Guteschafe in Schafzuchtbetrieben gehalten, die viele Ähnlichkeiten mit alten Formen der Schafhaltung aufweisen, dabei jedoch die geltenden behördlichen und gesetzlichen Vorschriften einhalten. Die Zucht wird streng kontrolliert und folgt dem vom Schwedischen Zentralamt für Landwirtschaft festgelegten Zuchtplan, der gezielte Züchtungen und Kreuzungen mit anderen Rassen verbietet. Guteschafe haben deshalb Aussehensmerkmale und Charakterzüge mit tausendjährigen Wurzeln bewahrt.

Archäologischen Funden zufolge wird auf Gotland und den umliegenden Inseln seit mehr als 4 000 Jahren Schafzucht betrieben. Die Schafzucht erlangte auf Gotland schon früh große Bedeutung. Dass die freien Bauern der Insel bereits im 13. Jahrhundert den Widder, einen älteren Schafrücken, als Symbol für ihr Siegel verwendeten, ist ein weiterer Beleg dafür, wie wichtig die Schafzucht für Gotland war und ist. Der Widder war lange ein Symbol der Dreiteilung des südlichen Gotlands, bevor er das Emblem von ganz Gotland zierte, und er bildet nach wie vor das offizielle Wahrzeichen der Insel. Der Widder ist auch das Wappenzeichen der Region, der historischen Provinz und der administrativen Provinz Gotland (Abbildung 3).



Abbildung 3. Von links: Das Siegel aus dem 13. Jahrhundert mit einem Guteschaf („Hännlamb“) als Emblem der freien Bauern der Insel, gefolgt von den Hoheitszeichen der Region Gotland und der Provinzialregierung von Gotland, die ebenfalls das Guteschaf als Emblem Gotlands tragen.

Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses (im Falle einer g. U.) oder einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses (im Falle einer g. g. A.)

Infolge des Kalkgehalts und des maritimen Klimas weist das gotländische Naturweideland eine besondere und vielfältige Kräuterflora auf. Gleiches gilt für die lichten Nadelwälder, deren Bodenflora aufgrund des Kalkgehalts sehr reich an Kräutern und Gräsern ist. Auf den Naturweiden können 20 bis 40 Pflanzenarten pro m² auftreten. Noch immer ist ein Großteil der Fläche Gotlands von Weideland bedeckt, auch wenn dessen Umfang abgenommen hat. Die Weideflächen belaufen sich heute auf rund 40 000 Hektar.

Aufgrund des trockenen gotländischen Klimas und der Naturweidefütterung entwickelt das Fleisch von Guteschafen („Hännlamb“) einen kräftigen Fleischgeschmack. Wissenschaftliche Studien belegen, dass der Fleischgeschmack durch den Wassergehalt des Futters beeinflusst wird. Die reichen Vorkommen von Kräutern auf den gotländischen Naturweiden, u. a. Sand-Thymian, verleihen dem Fleisch ein deutliches Wildaroma. Dieses Merkmal ist historisch belegt, und das Fleisch gilt seit jeher als erlesene Delikatesse.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung.)

<http://www.livsmedelverket.se/globalassets/produktion-handel-kontroll/livsmedelsinformation-markning-halsopastaenden/skyddade-beteckningar/ansokan-hannlamb-med-bilagor.pdf>

Mitteilung an Nasir 'Abd-Al-Karim 'Abdullah Al-Wahishi und Qasim Mohamed Mahdi al-Rimi, für die die Einträge in der Liste nach den Artikeln 2, 3 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen, mit der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1063 der Kommission geändert wurden

(2016/C 239/12)

1. Mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2002/402/GASP⁽¹⁾ wird die Union zum Einfrieren der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen der Mitglieder der ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen sowie anderer mit ihnen in Verbindung stehender Personen, Vereinigungen, Unternehmen und Organisationen aufgefordert, die in der nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1333 (2000) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen erstellten Liste aufgeführt sind, die von dem mit der Resolution 1267 (1999) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen eingesetzten Ausschuss der Vereinten Nationen regelmäßig zu aktualisieren ist.

Auf der von dem genannten Ausschuss der Vereinten Nationen erstellten Liste stehen:

- ISIL (Da'esh) und Al-Qaida;
- natürliche und juristische Personen, Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen, die mit ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen und
- juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle dieser mit ISIL (Da'esh) und Al-Qaida in Verbindung stehenden Personen, Organisationen, Einrichtungen und Vereinigungen stehen oder diese unterstützen.

Zu den Handlungen oder Aktivitäten, die darauf schließen lassen, dass eine Person, eine Vereinigung, ein Unternehmen oder eine Organisation mit ISIL (Da'esh) und Al-Qaida „in Verbindung steht“, zählen:

- a) die Beteiligung an der Finanzierung, Planung, Erleichterung, Vorbereitung oder Begehung von Handlungen oder Aktivitäten durch, zusammen mit, unter dem Namen oder im Namen von oder zur Unterstützung von ISIL (Da'esh) und Al-Qaida oder einer ihrer Zellen, Unterorganisationen, Splittergruppen oder Ableger,
- b) die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an diese,
- c) die Rekrutierung für diese oder
- d) die sonstige Unterstützung ihrer Handlungen oder Aktivitäten.

2. Der Ausschuss des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen genehmigte am 24. Juni 2016 die Änderung der Einträge über Nasir 'Abd-Al-Karim 'Abdullah Al-Wahishi und Qasim Mohamed Mahdi al-Rimi in der ISIL (Da'esh) und Al-Qaida betreffenden Liste des Sanktionsausschusses.

Nasir 'Abd-Al-Karim 'Abdullah Al-Wahishi und Qasim Mohamed Mahdi al-Rimi können jederzeit einen mit Belegen versehenen Antrag auf Überprüfung des Beschlusses, sie in der genannten Liste der Vereinten Nationen zu führen, an die Ombudsperson der Vereinten Nationen richten. Der Antrag ist an folgende Anschrift zu senden:

United Nations — Office of the Ombudsperson
Room TB-08041D
New York, NY 10017
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Tel. +1 2129632671
Fax +1 212963-1300/3778
E-Mail: ombudsperson@un.org

Weitere Informationen finden Sie hierzu im Internet unter der Adresse: https://www.un.org/sc/suborg/en/sanctions/1267/aq_sanctions_list/procedures-for-delisting

3. Im Anschluss an den unter Nummer 2 genannten Beschluss der Vereinten Nationen hat die Kommission die Verordnung (EU) 2016/1063⁽²⁾ erlassen, mit der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen⁽³⁾, geändert wird. Mit der nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 7a Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 vorgenommenen Änderung werden die Einträge über Nasir 'Abd-Al-Karim 'Abdullah Al-Wahishi und Qasim Mohamed Mahdi al-Rimi in der Liste in Anhang I der genannten Verordnung (im Folgenden „Anhang I“) geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 1.7.2016, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 29.5.2002, S. 9.

Die folgenden Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 finden auf die in Anhang I aufgenommenen natürlichen Personen und Organisationen Anwendung:

- (1) das Einfrieren aller Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen, die den betroffenen Personen und Organisationen gehören oder in ihrem Eigentum stehen oder von ihnen verwahrt werden, und die Vorschrift, dass keiner der betroffenen Personen und Organisationen direkt oder indirekt Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder ihnen zugute kommen dürfen (Artikel 2 und 2a), und
- (2) das Verbot, auf unmittelbarem oder mittelbarem Wege technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Tätigkeiten an die betroffenen Personen und Organisationen zu liefern, zu verkaufen und weiterzugeben (Artikel 3).

4. In Artikel 7a der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 ist ein Überprüfungsverfahren vorgesehen, nach dem die Betroffenen zu den Gründen für die Aufnahme in die Liste Stellung nehmen können. Die mit der Verordnung (EU) 2016/1063 in Anhang I aufgenommenen Personen und Organisationen können bei der Kommission beantragen, dass ihnen die Gründe für ihre Aufnahme in die Liste mitgeteilt werden. Der Antrag ist an folgende Anschrift zu senden:

Europäische Kommission
„Restrictive measures“
Rue de la Loi/Wetstraat 200
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

5. Die betroffenen Personen und Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie die Verordnung (EU) 2016/1063 unter den in Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

6. Die in Anhang I aufgenommenen Personen und Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 angegebenen zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten beantragen können, dass ihnen eine Genehmigung für die Verwendung der eingefrorenen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen nach Artikel 2a der Verordnung erteilt wird.

